

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0250

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs7;

FSG 1997 §4 Abs3;

FSG 1997 §4 Abs6;

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 bedeutet gleichzeitig auch das Vorliegen eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs 6 Z 2 FSG 1997, und zwar eines qualifiziert schweren Verstoßes. Bei einem Verstoß nach § 4 Abs 6 FSG 1997 hat die Behörde, wie sich aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 4 Abs 3 erster Satz FSG 1997 ergibt, unter der weiteren Voraussetzung der Begehung der Tat innerhalb der Probezeit eine Nachschulung anzuordnen. Unterstrichen wird dies durch die Anordnung des § 26 Abs 7 letzter Halbsatz FSG 1997, der den Fall der Begehung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 durch einen Probeführerscheinbesitzer ausdrücklich vom Verbot der Anordnung begleitender Maßnahmen unter anderem bei Entziehungen nach § 26 Abs 3 FSG 1997 ausnimmt.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110250.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$